



**DEUTSCHE FISKAL**

## **Vom Kassieren bis zur Betriebsprüfung**

Webinar-Handout vom 26.11.2020 mit den Vorträge von:

Stefan Groß, PSP München

Dr. Axel-Michael Wagner, PSP München



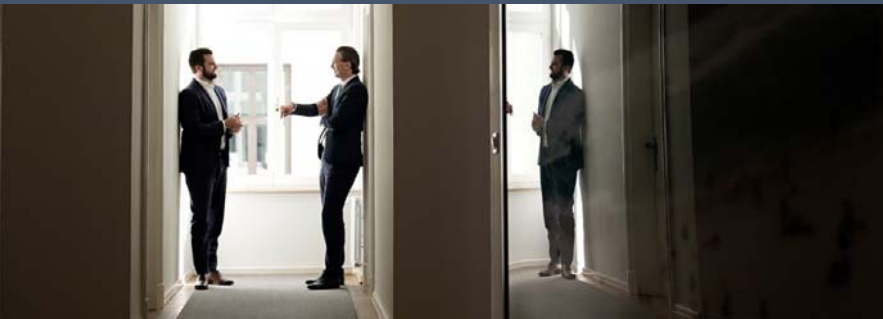
# **Verfahrensdokumentation als Must Have** Steuerliche Hausaufgabe für Kassensysteme

Stefan Groß, PSP München

# Die GoBD als Rahmenwerk in Sachen VD

GoBD =Vorgaben an IT-gestützte Systeme

Kassensysteme



# Verfahrensdokumentation als **Roter Faden**

## Im Fokus: Anforderungen an die Verfahrensdokumentation

- Für jedes DV-System muss eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau und Ergebnisse des DV-Verfahrens **vollständig** und **schlüssig** ersichtlich sind
- Die Verfahrensdokumentation muss **verständlich** und damit für einen **sachverständigen Dritten** in angemessener Zeit nachprüfbar sein
- Aus der Verfahrensdokumentation muss ersichtlich sein, wie die elektronischen Belege erfasst, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden
- Die Beschreibung des Internen Kontrollsystems (**IKS**) ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation
- Aus der Verfahrensdokumentation muss sich insbesondere ergeben, wie die Vorgaben der GoBD eingehalten werden -> **GoBD-Kontrollumfeld**

## Grundverständnis

**„Wir sprechen über eine  
steuerliche  
Verfahrensdokumentation !“**

# GoBD- Anforderungen konkret

Nr.	Anforderung	Erläuterung
1	Nachvollziehbarkeit Nachprüfbarkeit	Die Verarbeitung der einzelnen Geschäftsvorfälle sowie das dabei angewandte Buchführungs- und Aufzeichnungsverfahren müssen nachvollziehbar sein. Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen (progressive und retrograde Prüfbarkeit). Erfordernis einer aussagekräftigen und vollständigen Verfahrensdokumentation.
2	Vollständigkeit	Die Geschäftsvorfälle sind vollzählig und lückenlos aufzuzeichnen.
3	Richtigkeit	Geschäftsvorfälle sind in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen und im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften inhaltlich zutreffend durch Belege abzubilden.
4	Lesbarkeit	Die Wiedergabe muss mit dem Original bildlich übereinstimmen, wenn diese lesbar gemacht wird (Sichtprüfbarkeit).
5	Maschinelle Auswertbarkeit	Ermöglichung einer mathematisch-technischen Auswertung, einer Volltextsuche oder einer Prüfung im weitesten Sinne.
6	Zeitgerechte Belegsicherung	Belege sind zeitnah einer Belegsicherung zuzuführen und gegen Verlust zu sichern.
7	Ordnung	Geschäftsvorfälle sind systematisch, übersichtlich, eindeutig und identifizierbar festzuhalten.
8	Unveränderbarkeit	Informationen, die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden, dürfen nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden, dass deren ursprünglicher Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
9	Verfügbarkeit	Die aufbewahrungspflichtigen Daten müssen (über die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist) verfügbar sein und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
10	Integrität	Unversehrtheit des Inhalts.
11	Authentizität	Echtheit der Herkunft. Ein Geschäftsvorfall ist einem Verursacher eindeutig zuzuordnen.
12	Vertraulichkeit	Der unberechtigte Zugriff von fremden Dritten ist zu unterbinden – sowohl lesend als auch schreibend.

# Muster-VD DFKA

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik



## **DFKA-Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung**

**Version: V1.0 vom April 2019**

**veröffentlicht unter**

**<https://www.dfka.net/Muster-VD-Kasse>**

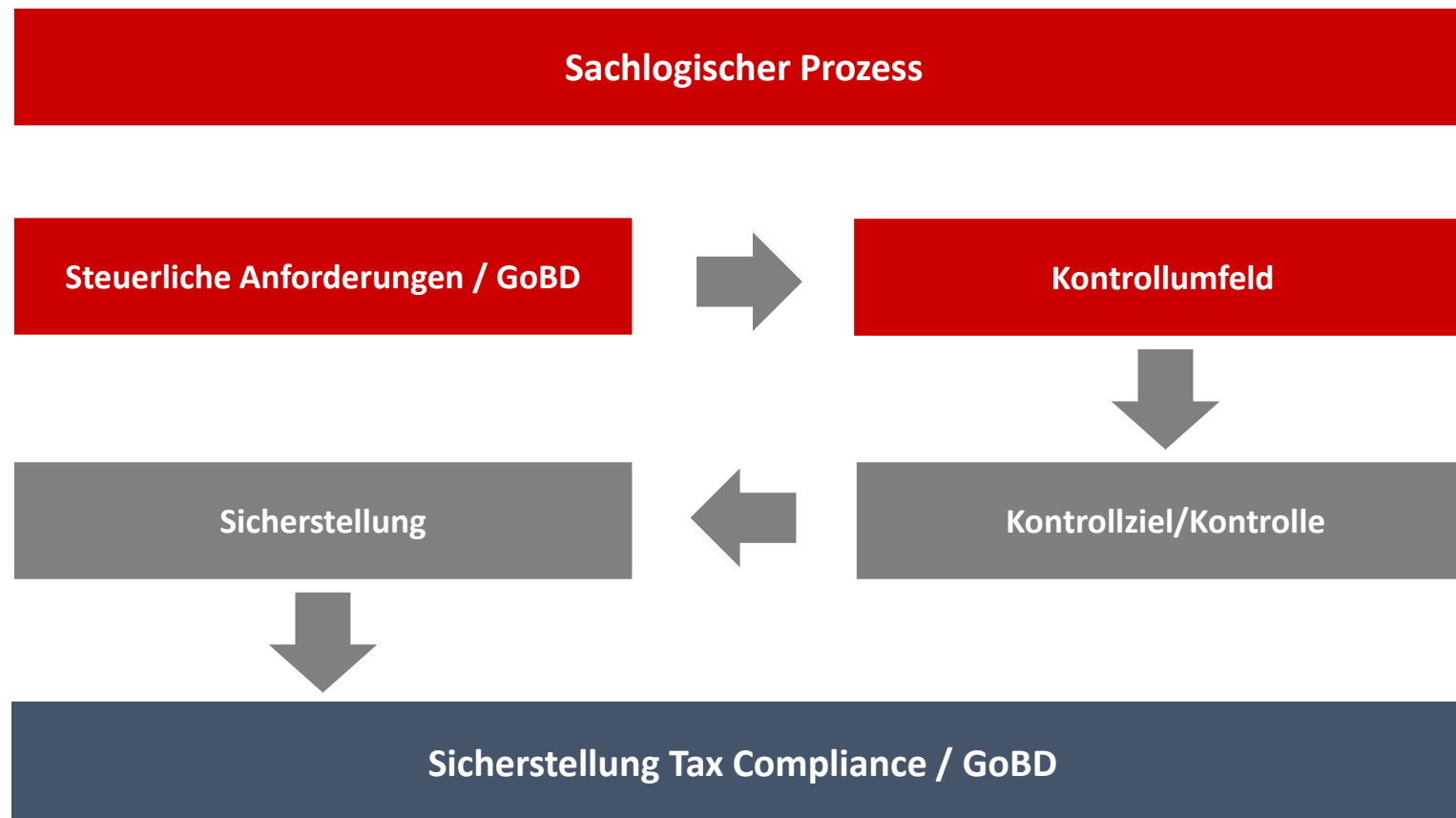
Bitte beachten Sie Aktualisierungen des Musters  
unter dem genannten Link.



## Best Practice

**„Dokumentation am  
Prozess entlang“**

# „Template“ Verfahrensdokumentation



# Dokumentation nach Best Practice

1

## Überblick und Zielsetzung

(Zielsetzung, steuerliche Vorgaben „Kassengesetz“/KassenSichV/GoBD, generischer Aufbau, Überblick sachlogische Prozesse, Mitgeltende Unterlagen)

2

## Aufbauorganisation

(Kurzportrait, Organigramm, Internes Kontrollsystem (IKS), Genutzte Kassensysteme & Einsatzorte, Aktivitäten-Split, Cloud-Lösung)

3

## Sachlogische Beschreibung „Elektronische Kassenführung“

Steuerliche Anforderung – Sachlogik – Steuerliches Kontrollumfeld – Mitgeltende Unterlagen

4

## Elektronische Aufbewahrung

UStG-Anforderungen – Sachlogik – UStG-Kontrollumfeld – Mitgeltende Unterlagen

5

## Kassen-Nachschau / Bereitstellung (Z1 bis Z3)

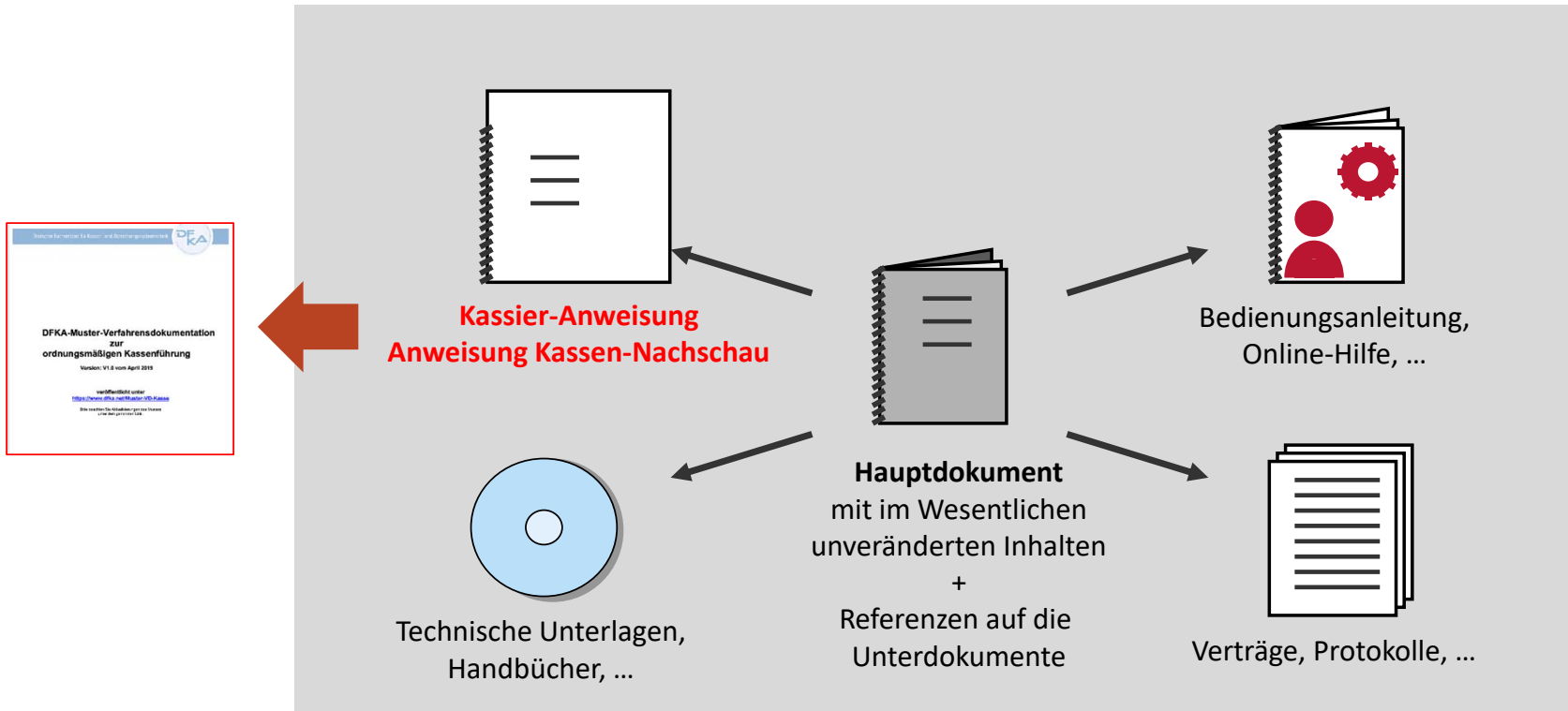
Steuerliche Anforderungen – Sachlogik – Steuerliches Kontrollumfeld – Mitgeltende Unterlagen

6

## IT-Umfeld

(Überblick, Steuerliche-Anforderungen, IT-Komponenten, IT-Kontrollumfeld (ITGC), IT-Kontrollumfeld Dienstleister, Mitgeltende Unterlagen)

# Mitgeltende Unterlagen und Sekundärdokumente



**Versionierung und Aufbewahrung beachten:**  
Alle Bestandteile einer Verfahrensdokumentation sind aktuell zu halten und über die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre) aufzubewahren.

# Kontakt



## **Stefan Groß**

Steuerberater

Certified Information Systems Auditor

[s.gross@psp.eu](mailto:s.gross@psp.eu)



## **Peters, Schönberger & Partner**

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2

80539 München

Tel.: +49 89 38172-0

Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu)

Web: [www.psp.eu](http://www.psp.eu)



# Zweifelsfragen zum Begriff des „Kassensystems“

Dr. Axel-Michael Wagner, PSP München

## Welche Kassensysteme sind von § 146a Abs.1 S.2 AO erfasst und bedürfen einer TSE?

### § 146a - Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung

„(1) Wer **aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle** oder andere Vorgänge **mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst**, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch **eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen**. (...)“

Verordnungsermächtigung zur **Kassensicherungsverordnung** in § 146a Abs. 3 AO („Die elektronischen Aufzeichnungssysteme zu bestimmen, die über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen“)

# Welche Kassensysteme sind von § 146 Abs.1 S.2 AO erfasst und bedürfen einer TSE?

Regelungsebene	Definition der von den neuen technischen Vorgaben erfassten Kassensysteme		Nicht erfasst
§ 146 a AO	„elektronisches Aufzeichnungssystem“, mit dem aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle erfasst werden =		
§ 1 KassenSichV (+ Verordnungsbegründung)	„Computergestützte Kassensysteme“ bestehend aus generischer Hardware und Software	„Elektronische Registrierkassen“ bestehend aus spezialisierter Hardware und Software	Negativbeispiele: Fahrscheinautomaten, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten (...)
Anwendungserlass	+ „Kassenfunktion“ = „Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen <b>können</b> “ (gilt auch bei bargeldersetzenden Zahlungsformen (z.B. Geldkarte, Bonuspunktesystem, Gutscheine)	+ mit dem Kassensystem verbunden Eingabestationen  (sog. „Master-Slave-Kassen-Architektur“)	Kassensystem, das <u>ausschließlich</u> Kredit- und Girokarten sowie elektron. Lastschriftverfahren akzeptiert  Nachgelagerte Systeme wie ERP- und Archivierungssysteme, welche Daten eines Kassensystems nur weiterverarbeiten



**Kassenfunktion i.S.d.  
Anwendungserlasses?**

***„Kassenfunktion haben  
elektronische  
Aufzeichnungssysteme dann, wenn  
diese der Erfassung und Abwicklung  
von zumindest teilweise baren  
Zahlungsvorgängen dienen  
können.“***

# Aus den FAQ des BMF

- Webshop („kein Kassensystem, wenn keine baren Zahlungsvorgänge vor Ort möglich“) – komplexere Fallgestaltungen denkbar
- Mobile Endgeräte („Handhelds“) – entweder Kassensystem oder Eingabegerät (Tastaturfunktion)
- Optional zuschaltbare Kassenmodule in einem „Fakturasystem“ (inkl. ERP-Systeme wie SAP)
- Girocard/Kreditkarte vs. Geldkarte (Verwendung von Geld- oder Gutscheinkarten als Bargeldersatz führen zur Einordnung als Kassensystem)

## Wann „kann“ ein Aufzeichnungssystem bare Zahlungen verarbeiten?

- **Fall 1:** Eine Zahlungsverarbeitungs-App auf einem Smartphone mit angeschlossenem Kreditkartenleser „kann“ nur EC- und Kreditkarten verarbeiten. Ohne eine korrespondierende Kartentransaktion „kann“ keine Zahlung verarbeitet werden.
- **Fall 2:** Die Software eines Handheldgeräts mit integriertem Kreditkartenleser ermöglicht es, auch „sonstige“ Zahlungen zu erfassen, allerdings handelt es sich um eine „versteckte“ Funktion, die in der offiziellen Benutzeranleitung nicht dokumentiert ist.
- **Fall 3:** Ein Mitarbeiter wird mit einem Handheldgerät / einer Smartphone-App zur Zahlungserfassung und einem separaten Kreditkartenleser ausgestattet. Die allgemeine Anweisung lautet, nur EC- / Kreditkartenzahlungen, die mit dem Kreditkartenleser ausgeführt wurden, im Handheldgerät / in der App zu erfassen. Für die Zahlungserfassung wäre die Zahlungsart aber irrelevant, d. h. bare Zahlungen könnten auch erfasst werden.
- **Fall 4:** Ein integriertes System mit Barschublade lässt sämtliche Zahlungsarten zu, aber eine Kassenanweisung an der Seite der Kasse gibt vor, keine baren Zahlungen anzunehmen.



# Ab wann gelten die neuen Regelungen?

- Pflicht zum Schutz elektronischer Aufzeichnungssysteme ab dem **1.1.2020**
- BMF gewährte eine **Schonfrist** bis zum **30.09.2020**, sodass es bis dahin nicht beanstandet wurde, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme i.S.v. § 146a noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügten
- Diese Nichtbeanstandungsregelung wurde jüngst erneut veröffentlicht mit dem Zusatz, dass diese weiterhin gültig ist, nunmehr **ohne Fristsetzung**. Das BMF verlangt nun aber für eine Nichtbeanstandung eine Antragstellung gemäß § 148 AO.
- Übergangsregelung für „Alt-Kassen“, die unter bestimmten Voraussetzungen noch bis zum **31.12.2022** weiter verwendet werden dürfen

# Ab wann gelten die neuen Regelungen?

- Spezifische Nichtbeanstandungsregel (allgemeine Bewilligung nach § 148 AO) z. B. für **Bayern, NRW, Hessen und Hamburg** bis **31.03.2021** wenn
  - die erforderliche Anzahl an TSEs bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020 nachweislich verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben wurde oder

(In **Hessen** muss sich der verbindliche Auftrag dabei auf den „*fristgerechten* funktionsfertigen Einbau“ beziehen.)
  - der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche aber nachweislich noch nicht verfügbar ist.

(In **Hamburg** ist hierbei die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Der Einbau der cloud-basierten oder anderen TSE muss auch in diesen Fällen bis zum 31.03.2021 sichergestellt werden.)
- Zu den verschiedenen Länderregelungen:
  -  <https://bit.ly/39jA5yt>
  -  <https://bit.ly/37aBrsJ>
- Unter diesen Voraussetzungen ist ein (Einzel-) Antrag nach § 148 AO mit entsprechender Begründung nur erforderlich, wenn die Frist 31.03.2021 überschritten werden soll.
  - Entscheidungskriterien der Finanzverwaltung für solche Einzelanträge sind unklar und nicht einheitlich.

# Kontakt



**Dr. Axel-Michael Wagner**  
Rechtsanwalt

[a.wagner@psp.eu](mailto:a.wagner@psp.eu)



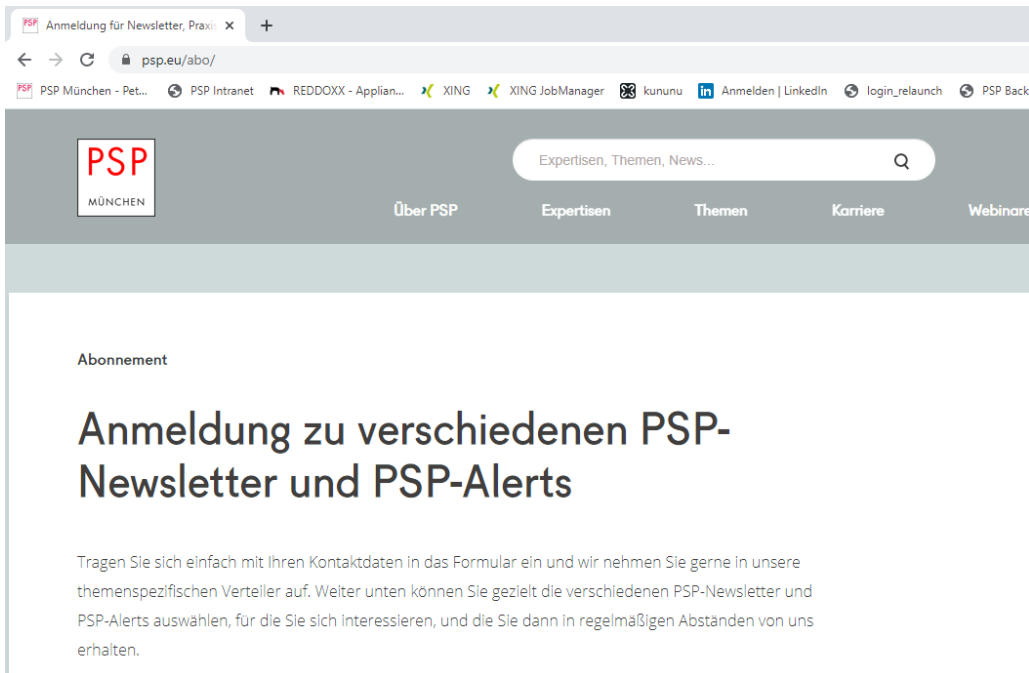
**Peters, Schönberger & Partner**  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2  
80539 München  
Tel.: +49 89 38172-0  
Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu)  
Web: [www.psp.eu](http://www.psp.eu)

# Registrieren Sie sich über unsere Website für weitere Informationen

## [www.psp.eu/abo](http://www.psp.eu/abo)

immer aktuelle  
updates



The screenshot shows the PSP München website's subscription page. The browser address bar displays 'psp.eu/abo/'. The website header includes the PSP München logo, a search bar with the text 'Expertisen, Themen, News...', and navigation links for 'Über PSP', 'Expertisen', 'Themen', 'Karriere', and 'Webinare'. The main content area is titled 'Abonnement' and features the heading 'Anmeldung zu verschiedenen PSP-Newsletter und PSP-Alerts'. Below the heading, there is a paragraph of text: 'Tragen Sie sich einfach mit Ihren Kontaktdaten in das Formular ein und wir nehmen Sie gerne in unsere themenspezifischen Verteiler auf. Weiter unten können Sie gezielt die verschiedenen PSP-Newsletter und PSP-Alerts auswählen, für die Sie sich interessieren, und die Sie dann in regelmäßigen Abständen von uns erhalten.'

- GoBD-Leitfaden – Alert
- Tax-Technology Report - Marktüberblick
- Umsatzsteuer – Alert
- E-Rechnung-Alert
- Audit Technology - Marktüberblick
- Datenschutz-Alert
- PSP-Newsletter
- PSP-Webinare: [psp.eu/webinare](http://psp.eu/webinare)

Anmelden zum Abo →

## Wir informieren Sie gerne!

Verpassen Sie keine aktuellen Informationen in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung. Erhalten Sie in regelmäßigen Abständen automatisch PSP-Praxistipps, Alerts und News-Meldungen!

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**



**Peters, Schönberger & Partner**  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2 80539 München

## Kontakt

---



089 38172 0



[psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu)



[www.psp.eu](http://www.psp.eu)